

Kulturförderrichtlinien in der Gemeinde Nottuln

Präambel

Zu den von der Gemeinde Nottuln übernommenen freiwilligen Aufgaben zählt die Gewährleistung eines qualifizierten kulturellen Angebotes für ihre Bürgerinnen und Bürger. Die lokale, kulturelle Identifikation bietet gerade in heutiger Zeit der Leistungs- und Massengesellschaft eine Ausgleichsfunktion mit zunehmender Bedeutung.

Die nachfolgenden Richtlinien sind ein Beitrag zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten.

(1) Sinn und Zweck der Förderung

Durch die Gewährung von Zuwendungen der Gemeinde Nottuln soll ein attraktives und möglichst vielseitiges und abwechslungsreiches Kultur- und Kunstangebot für breite Bevölkerungsschichten geschaffen werden. Dieses Ziel kann dadurch erreicht werden, dass neben den gemeindlichen Veranstaltungen und Maßnahmen auch Vereine, kulturelle Gruppen und Initiativen oder einzelne Kunst- und Kulturschaffende mit eigenen Veranstaltungen oder Projekten zur gewünschten Qualität, Vielfalt und Farbigkeit des Kultur- und Kunstangebotes sowie zur kulturellen Bildung innerhalb der Gemeinde beitragen.

Die Kulturförderung versteht sich als Projektförderung, die eine institutionelle Förderung ausschließt. In diesem Sinne soll sie erstrangig als Anschubfinanzierung für neue Formate und innovative Projekte dienen. Eine serielle Förderung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(2) Gegenstand der Projektförderung

Gefördert werden können bei Projekten kulturelle Leistungen aus möglichst vielen künstlerischen Bereichen, z. B. der Darstellenden Kunst und der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Soziokultur und Jugendkultur oder des Medienbereiches, die ohne Fördermittel nicht möglich wären und

- öffentliches Interesse erwarten lassen, Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen, besondere Ausprägungen/Leistungen der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger:innen und Beteiligten im jeweiligen Genre erwarten lassen, und die Vernetzung dieser Leistungen/Träger:innen untereinander fördern;
- die die Alltagskultur (Leben, Wohnen und Arbeiten verschiedener Bevölkerungs- und Altersgruppen) in ihrem kulturellen Zusammenhang als Bestandteil einer umfassenden Stadtkultur verdeutlichen (soziokulturelle Projekte);
- Modellprojekte, die innovative Ansätze in der Kulturarbeit und der Zusammenarbeit aufweisen;

Weitere Förderkriterien bei Projekten:

- das zu fördernde Projekt muss vorrangig im Gemeindegebiet realisiert werden; bei Reihen oder Wanderausstellungen, die neben der Realisierung im Gemeindegebiet auch außerhalb stattfinden, muss durch einen klaren und unmittelbaren Bezug zur Gemeinde deutlich werden, dass es sich um ein Projekt aus Nottuln handelt.
- Geförderte Projekte und Veranstaltungen müssen grundsätzlich für ein breites Publikum offen und zugänglich sein. In begründeten Fällen kann die Zugänglichkeit eingeschränkt sein, sofern sie in einem nachvollziehbaren Verhältnis zur Zielsetzung

und zum Charakter des Projekts steht, beispielsweise im Bereich der kulturellen Bildung.

- Projekte von Künstlerinnen und Künstlern aus der Gemeinde sollen angemessen berücksichtigt werden.
- Ausgeschlossen von der Projektförderung sind Kosten für Unterkunft und Verpflegung (mit Ausnahme von Unterbringung und Catering für externe Künstler:innen und Musiker:innen).

(3) Formen der Projektförderung

Die Zuwendung erfolgt in erster Linie als geldliche Förderung. Zudem kann im Einzelfall auch eine Ausfallförderung gewährt werden, etwa zur Deckung von Kosten, die trotz Absage einer Veranstaltung oder bei erheblich geringeren Einnahmen als geplant entstanden sind. Voraussetzung ist, dass die Ausgaben nachweislich angefallen sind und die Gründe für die Abweichung nicht im Verantwortungsbereich der Antragstellenden liegen. Ausfallhonorare und -gagen werden im Falle einer Veranstaltungsabsage in Höhe von 40 % der vereinbarten Summe gewährt.

Eine geldwerte Förderung durch den Erlass von Raumnutzungsentgelten oder Leistungen des Baubetriebshofes ist nicht möglich. Entstehende Kosten können jedoch im Rahmen der Förderung berücksichtigt werden, wenn sie im Finanzierungsplan ausgewiesen sind.

(4) Voraussetzungen der Projektförderung

Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind jeweils zweckgebunden und auf sie besteht kein Rechtsanspruch, auch besteht kein Anspruch auf eine 100 %-Förderung. Sie werden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Sämtliche Förderungen werden auf schriftlichen Antrag in Papierform oder digital gewährt. Der Antrag ist an den Fachbereich Wirtschaft, Kultur und Marketing der Gemeinde zu richten (Gemeinde Nottuln, z.Hd. FB 6, Stiftsplatz 8, 48301 Nottuln/ kultur@nottuln.de).

Die Förderung setzt in der Regel Eigenleistung voraus, die im Rahmen des Förderantrags in Form eines Kosten- und Finanzierungsplanes aufgeschlüsselt und verifizierbar vorgelegt werden müssen.

Änderungen des Projektinhaltes oder Durchführungsdatums bedürfen einer zusätzlichen Bewilligung und müssen schriftlich beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln beantragt werden.

(5) Verfahrensgrundsätze bei der Projektförderung

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Zusammenschlüsse, deren Veranstaltungen und Projekte nicht gewerblicher Art sind. In jedem Fall ist eine verantwortliche juristische oder natürliche Person zu benennen.

Die Anträge können jederzeit eingereicht werden. Sie werden vom Kulturbeirat beraten, der seine Empfehlungen an den Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt ausspricht. Eine Entscheidung über die Anträge erfolgt im Anschluss durch den Rat. Die Termine für Ausschuss- und Ratssitzungen können der Website der Gemeinde Nottuln entnommen werden.

Der Antrag enthält eine kurze Vorstellung der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie eine Projektbeschreibung mit Datum und Veranstaltungsort des Projektes und einen Finanzierungsplan. Das Antragsformular ist auf der Website der Gemeinde Nottuln als PDF und/oder digitaler Antrag verfügbar.

Antragsteller:innen verpflichten sich, auf die Förderung der Gemeinde Nottuln in angemessener Weise in den zu Werbezwecken für das Projekt veröffentlichten digitalen und Print-Medien hinzuweisen. Hierzu ist das Logo der Gemeinde Nottuln zu verwenden, das beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing angefordert werden kann. Mit der Bewilligung eines Förderantrags geht die Selbstverpflichtung zur selbstständigen Veröffentlichung der Veranstaltung in den Veranstaltungskalender auf der Website der Gemeinde Nottuln einher.

Der Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing leistet bei Bedarf Hilfestellung bei der Antragstellung.

Der Inhalt von Entscheidungen über die Anträge ist den Antragsteller:innen schriftlich oder auf digitalem Wege bekanntzugeben. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt kurzfristig nach der Entscheidung. Das Projekt bzw. die Veranstaltung darf erst nach der Förderzusage begonnen werden.

Nach Abschluss des Projekts bzw. der Veranstaltung muss innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis in Papierform oder digital vorgelegt werden, bestehend aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Das Formular für den Verwendungsnachweis ist auf der Website der Gemeinde Nottuln als PDF und/oder digitales Formular verfügbar. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege in Kopie oder digital beizufügen.

Bei Nichteinhalten der Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises und nicht ordnungsgemäßer Verwendung des Zuschusses behält sich die Gemeinde eine Rückforderung vor.

(6) Inkrafttreten

Die Kulturförderrichtlinien treten zum 24.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kulturförderrichtlinien, die seit dem 15.05.2024 galten, außer Kraft.